



Ehrenstatut der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken beschließt in ihrer Sitzung vom 15.06.1998 aufgrund der Ermächtigung in §§ 2 und 4 der Satzung das nachfolgende Ehrenstatut der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken; veröffentlicht im Mitteilungsblatt der IHK Nürnberg für Mittelfranken Nr 10/1998, S. 56.

§ 1 - Berufung eines Ehrenpräsidenten

(1) Auf Vorschlag des Präsidiums beruft die Vollversammlung per Akklamation den in der dem Berufungszeitpunkt unmittelbar vorausgehenden Wahlperiode amtierenden Präsidenten zum Ehrenpräsidenten.

(2) Die Berufung ist nicht möglich, wenn der zu Berufende aus den Wahlen für die Wahlperiode, für die die Berufung erfolgen soll, als direkt gewähltes Mitglied hervorgegangen ist.

§ 2 - Dauer der Ehrenpräsidentschaft; Altpräsident

(1) Die Ehrenpräsidentschaft ist ein Ehrenamt auf Zeit. Es endet mit Ablauf der Wahlperiode der Vollversammlung, in der die Berufung erfolgte.

(2) Der bisherige Ehrenpräsident ist mit Ablauf seiner Ehrenpräsidentschaft gemäß Abs. 1 berechtigt, den Ehrentitel „Altpräsident“ zu führen.

§ 3 - Rechte des Ehrenpräsidenten

Der Ehrenpräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung und des Präsidiums teilzunehmen (§ 3 Abs. 10 der Satzung). Er hat beratende Stimme.

§ 4 - Ehrenmitglieder

(1) Auf Vorschlag des Präsidiums beruft die Vollversammlung frühere Mitglieder, die ihr langjährig angehört haben oder sich anderweitig besondere Verdienste um die mittelfränkische Wirtschaft erworben haben, für die Dauer der laufenden Wahlperiode zu Ehrenmitgliedern; in der Regel sollen nicht mehr als fünf Ehrenmitglieder berufen werden.

(2) Die Ehrenmitglieder der Vollversammlung haben das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung teilzunehmen (§ 3 Abs. 10 der Satzung). Sie haben beratende Stimme.

§ 5 - Voraussetzungen der Berufung

Die Berufung gemäß §§ 1, 2 und 4 dieses Ehrenstatuts setzt die Wählbarkeit gemäß § 5 Abs. 2 IHKG nicht voraus.